



## **Protokoll zur Fragerunde mit der KlimaWildnisZentrale, 25.11.2024, 14:00 – 16:00 Uhr**

Hier finden Sie einige Fragen und Antworten aus dem Webinar. Für weiterführende Fragen lohnt sich ebenfalls ein Blick in die [Hinweisblätter](#).

### **Unterschiede zwischen Wildnisfonds und Klimawildnis**

#### **Was sind die Unterschiede zwischen dem bestehenden Wildnisfonds und den neu geschaffenen Richtlinien zur Klimawildnis?**

Der Wildnisfonds ermöglicht den Flächenerwerb mit Mindestgröße von 1000 Hektar zum Zweck des Prozessschutzes (100% Förderquote). Die Arrondierung von angrenzenden Flächen ist möglich.

Die Klimawildnis zielt auf Flächen mit mindestens 50 Hektar für den Prozessschutz ab. Hier liegt der Schwerpunkt auf alten Buchenwäldern. Auch andere Lebensräume als Wälder (z.B. Moore und Auen ab 25 Hektar) können in Klimawildnis überführt werden.

Gemeinsamkeit: Die Förderquote beträgt jeweils 100% (bis auf Personalstellen). Beide zusammen sollen zu den Wildniszielen von 2% (BRD), 10% (EU) beitragen.

#### **Ist ein Nutzungsverzicht auf Waldflächen förderfähig?**

Das Nutzungsrecht kann über den Wildnisfonds abgekauft werden und somit ein Nutzungsverzicht herbeigeführt werden.

#### **Sind Landesbehörden antragsberechtigt?**

Wildnisfonds: Landesbehörden können Anträge stellen

Klimawildnis RL: Landesbehörden nur als Ausnahme, da muss das Wildnisziel schon erreicht sein. Sonst hier eher NGOs, Zweckverbände, Kommunen.

### **Klimawildnis**

#### **Entscheidungskriterien für Flächen – gibt es einen Qualitätsscheck für die Flächen?**

Flächen müssen Wildnischarakter nachweisen, siehe [Wildniskriterien](#), u.a. müssen zerschneidende Wirkungen ausgeschlossen sein.

#### **Dürfen die Mindestflächen von 25 oder 50 Hektar über kleinere Einzelflächen eingebracht werden?**

Nein, die 25 / 50 Hektar sind absolute Mindestgrößen und müssen zusammenhängen, keine Stückelungen. Kleinere Arrondierungen sind über den Wildnisfonds möglich, die Flächen müssen dann entsprechend an eine bereits existierende größere Fläche angrenzen.



### **Ist ein Flächentausch möglich?**

Flächentausch ist prinzipiell möglich, die Tauschoption muss klar umschrieben werden. Dieser muss binnen 5 Jahren umgesetzt werden, sonst müssen Mittel ggf. zurückgezahlt werden.

### **Klimawildnis-Botschafter\*innen**

#### **Sind Großschutzgebiete als Träger für die KlimawildnisBotschafter\*innen geeignet?**

Großschutzgebiete können eine Rolle als lokaler Netzwerkpunkt einnehmen und in der Region viele Akteur\*innen zusammenbringen, daher sind Großschutzgebiete für die Beantragung von KlimaWildnisbotschafter\*innen förderfähig.

#### **Was sind Zuschlagskriterien für Klimawildnis-Botschafter\*innen?**

Vom Antragsteller muss dargelegt werden, dass der vorgesehene Tätigkeitsraum des / der KWB ein hohes Wildnispotenzial aufweist. Ein wesentliches Kriterium hierfür besteht darin, dass mindestens eine Potenzialfläche vorhanden sein soll, die in ihrer Ausdehnung mind. 1/3 der Mindestgröße von Wildnisgebieten erreicht, also zusammenhängend mind. 333 ha bzw. bei Mooren, Auen, Küsten etc. mind. 166 ha groß ist. Neben dieser einen Fläche darf (und sollte) es natürlich weitere, ggf. auch kleinere Potenzialflächen geben.

Neben dem Potenzial ist im Antrag auch ein konkretes Umsetzungsziel zu beschreiben, also darzulegen, welche Wildnispotenziale im Ergebnis der Arbeit des / der KWB realisiert bzw. umsetzungsreif gemacht werden sollen. Als Richtwert sollte das Umsetzungsziel mind. 1/3 des aufgezeigten Potenzials im Tätigkeitsraum umfassen. Bei der Beschreibung des Umsetzungsziels sollte auch dargelegt werden, weshalb man dieses Ziel für realistisch hält. Im Idealfall liegen von Eigentümerseite Signale für eine konkrete Gesprächsbereitschaft über das Thema Wildnis auf den betreffenden Flächen vor. Zumindest sollte man aber Gründe benennen können, die eine ernsthafte Gesprächsbereitschaft wahrscheinlich erscheinen lassen.

Darüber hinaus

- Eignung des Trägers (s.o.)
- Auch Kooperationen zwischen zwei bzw. mehreren Trägern sind möglich, z.B. durch Aufteilung der Stelle.
- Pluspunkte, wenn die Person, die als Klimawildnisbotschafter\*in eingestellt werden soll, bereits benannt werden kann.

#### **Sind Personalstellen auf den Zeitraum 2025-2027 befristet?**

- Nein, die Antragsstellung muss bis Ende 2027 erfolgen, die Personalstelle laufen darüber hinaus. Personal gibt es für anfänglich 3 Jahre, kann aber verlängert werden.



## **Formalia**

### **Welche Dokumente müssen zur Antragstellung vorliegen?**

Grundsätzlich wird für den Flächenkauf ein Verkehrswertgutachten benötigt, eine Standardeigenerklärung zur finanziellen Ausstattung des jeweiligen Trägers, sowie eine Eigenerklärung, die die Eignung des Trägers zur Durchführung der beantragten Maßnahmen darstellt. Für Detailfragen, auch zu möglichen Einzelfallregelungen, lohnt sich ein Anruf bei der [ZUG](#).

### **Können Eigenmittel unbar erbracht werden?**

Grundsätzlich ist dies nicht vorgesehen. Jedoch lohnt es sich für die Betrachtung von Einzelfällen die ZUG zu kontaktieren.

### **Gibt es Fristen für die Antragstellung?**

Grundsätzlich gibt es für die Antragstellung keine Fristen, da die Gelder laufend verausgabt werden. Jedoch ist pro Jahr ein Förderbudget festgeschrieben, deshalb sollten Anträge möglichst im ersten Halbjahr gestellt werden.

### **Sind in diesem Jahr noch Gelder verfügbar?**

Wegen des späten Entscheids der Ressortabstimmung (Mitte November) und der politischen Lage werden Anträge in diesem Jahr nicht mehr beschieden. Die Mittel zur Vergabe sind über die Jahre 2025, 2026 und 2027 aufgeteilt. Sie sollen auch vor dem Beschluss eines Bundeshaushalts für 2025 über Verpflichtungsermächtigungen verausgabt werden.

Ansprechpersonen bei der Klimawildniszentrale:

Stefan Schwill: 030-21308964 3

Lena Schlünß: 030-21308964 4

[info@klimawildniszentrale.de](mailto:info@klimawildniszentrale.de)

